Vorsätzliche und fahrlässige Verursachung einer Überschwemmung nach §§ 312—314 St. G. B.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt

von Curt Aschoff,
Referendar in Forst i. L.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.
Berichterstatter: Herr Geheimer Justizrat Prof. Dr. Gretener
in Breslau.

1921.

Die Ueberschwemmung als selbständiges Delikt war der älteren Zeit fremd. Erst am Ausgang des 18. Jahrhunderts finden wir, zuerst im preuß. A. L. R., dieses Delikt erwähnt. Die Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts bauen diesen Begriff weiter aus; den Abschluß dieser Entwicklung bildet das preuß. St. G. B. von 1851, das unserm heutigen Strafgesetzbuch zum Vorbild gedient hat. Letzteres handelt in seinem 17. Abschnitt unter der Ueberschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ von vorsätzlichen und fahrlässigen Ueberschwemmungen in den §§ 312 — 314.

Ueberschwemmung bedeutet die Ueberströmung eines sonst trockenen Teils der Erdoberfläche oder eines umschlossenen Raumes mit Wasser oder, theoretisch genommen, mit jedem andern im flüssigen Aggregatzustande befindlichen Stoffe dergestalt, daß eine Entfesselung der Naturkraft des betreffenden Elements eintritt. Die Ueberschwemmung kann auf vielerlei Weise herbeigeführt werden; das Gesetz hat der Mittel keine Erwähnung getan. Auch wer eine bereits vorhandene oder ohnedies eintretende Ueberschwemmung durch sein Tun vergrößert, kann sich der Ueberschwemmungsverursachung schuldig machen.

Das Ueberschwemmungsdelikt gehört zu den sogen. gemeingefährlichen Verbrechen. Die Ueberschwemmungsverursachung ist nämlich nur dann strafbar, wenn sie mit gemeiner Gefahr herbeigeführt wird. Gemeingefahr ist die allgemein bestimmt oder unbestimmt große Gefahr; doch ist dieser Begriff äußerst bestritten. Das Wort „Gemeingefahr“ ist im Gesetzestext enthalten, womit sie zum Tatbestandsmerkmal der Ueberschwemmung erhoben wird. Daher ist jedesmal ausdrücklich festzustellen — soll Bestrafung auf Grund der §§ 312—314 St. G. B. erfolgen — daß eine Gemeingefahr bei der verursachten Ueberschwemmung vorhanden gewesen ist.

Des Täters Verschulden hat bei diesem Delikt entgegen andern Ansichten sowohl die Ueberschwemmung, als auch die Gemeingefahr zu umfassen, und zwar dies nicht nur bei der fahrlässigen, sondern auch bei der vorsätzlichen Ueberschwemmung. Die Gemeingefahr gehört als Tatbestandsmerkmal zum Vorsatz, wenn man letzteren mit Frank als die Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden oder

die Strafbarkeit erhöhenden Tatumstände auffaßt. Die Stellung des Wortes „vorsätzlich" in den §§ 312, 313 scheint zwar einer solchen Deutung zu widersprechen, doch würde eine andere Auslegung zu unbilligen Ergebnissen führen.

Die einzelnen Ueberschwemmungsdelikte — das Gesetz unterscheidet vorsätzliche und fahrlässige Ueberschwemmungsverursachung, und zwar solche mit Gemeingefahr für Menschenleben und für das Eigentum — treten entgegen der Bindingschen Theorie von der Generalnorm untereinander in Idealkonkurrenz. Idealkonkurrenz ist ferner möglich zwischen den vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikten einerseits, der qualifiziert vorsätzlichen und qualifiziert fahrlässigen Ueberschwemmungsverursachung mit Gemeingefahr für Menschenleben und der eigentumsgefährdenden Ueberschwemmung andererseits. Endlich ist Idealkonkurrenz mit Körperverletzung, Sachbeschädigung und den Delikten der §§ 321 bezw. 326 St. G. B. anzunehmen, schon aus dem Grunde, weil der gemeingefährliche Charakter bei der Ueberschwemmung in der Bestrafung nur wegen der beiden zuerst genannten Verletzungsdelikte keinen Ausdruck finden würde und in den zuletzt erwähnten Delikten neben der Eigentums- und Lebensgefährdung die bei der Ueberschwemmung außer Acht gelassene Gesundheitsgefährdung erwähnt ist.

Das Delikt des § 312 St. G. B. unterscheidet zwei Fälle; die zu einer Verletzung nicht führende und die durch den Tod, wenn auch nur eines Menschen, qualifiziert vorsätzliche Ueberschwemmung mit Gemeingefahr für Menschenleben. Bei der im Gegensatz zum preuß. St. G. B. zum Tatbestandsmerkmal erhobenen Gemeingefahr müssen die Strafen naturgemäß ziemlich hoch sein. Unbeantwortet bleibt bei dieser Regelung die Frage, wie der zu bestrafen ist, der durch Verursachung einer Ueberschwemmung nur eine Sondergefahr herbeigeführt hat. Die etwa ergänzend heranzuziehenden Bestimmungen des § 321 St. G. B. werden nicht in allen Fällen ausreichenden Ersatz bieten können. — Die bei der eigentumsgefährdenden Ueberschwemmung in erster Linie interessierende Streitfrage, ob nämlich das Gesetz zur Erfüllung des Begriffs „Gemeingefahr" in jedem Falle die Gefährdung des Eigentums mehrerer Personen verlangt, ist dahin zu entscheiden: „Gemeingefahr für Eigentum ist die Gefahr für einen räumlich nicht bestimmten und begrenzten Kreis von Sachen, mögen diese auch einem und demselben Eigentümer gehören".

Daß die durch eine Ueberschwemmung gefährdeten Sachen für den Täter fremd sein müssen, ergibt sich schon aus der grundsätzlichen Straflosigkeit der Selbstverletzungshandlungen. Der Schutz des § 312 umfaßt in gleicher Weise Liegenschaften und Fahrhabe. — Im § 313, Abs. 2 wird der sogen. Eigentumsnotstand ausnahmsweise berücksichtigt.

Den Verursacher einer das Eigentum gefährdenden Ueberschwemmung soll nach dieser Gesetzesbestimmung dann eine niedere Strafe treffen, wenn er nur auf den Schutz seines Eigentums bedacht war. Diese Vergünstigung kommt dem Eigentümer, nicht auch dem Pächter oder Nießbraucher einer Sache, und nur dann zugute, wenn die Ueberschwemmung lediglich zu dem vorerwähnten Zwecke herbeigeführt wurde. Auf die Worte „nur" und „seines Eigentums" im Gesetzestext ist m. a. W. wesentlich Gewicht zu legen. Der hier behandelte Eigentumsnotstand ist eine Ergänzung der Notstandsbestimmungen, von ihnen aber insofern verschieden, als er nicht wie diese einen Schuldausschließungsgrund, sondern lediglich eine Strafmilderung enthält, und daß letztere nicht an ein äußeres, sondern an ein inneres Tatbestandsmerkmal, eine bestimmte Absicht, anknüpft. Die nicht völlige Straflosigkeit erklärt sich daraus, daß der Eigentumsnotstand gewissermaßen einen Notstandsexzeß darstellt. Die Bestimmungen des § 50 St. G. B. über Gehilfen und Anstifter finden beim Eigentumsnotstand analoge Anwendung.

Das fahrlässige Ueberschwemmungsdelikt tut die Eigentum und Menschenleben gefährdende Ueberschwemmung mit einem Paragraphen ab, unterscheidet trotzdem aber beide Fälle und sieht bei dem letzteren gleichfalls eine Qualifizierung in der Tötung eines Menschen.

Versuch ist nach allgemeinen Grundsätzen bei allen drei Ueberschwemmungsdelikten, auch den qualifizierten, möglich.

Im Vorentwurf zum künftigen St. G. B. ist das Ueberschwemmungsdelikt infolge der gemeinsamen Behandlung mit der Brandstiftung seiner charakteristischen Eigentümlichkeit verlustig gegangen, denn die Gemeingefahr ist als Tatbestandsmerkmal in Fortfall gekommen. Der Eigentumsnotstand als solcher ist nicht erwähnt, doch wird durch weitergehende Berücksichtigung des eigentlichen Notstands ein Ausgleich geschaffen. Als Neuerungen sind zu begrüßen, daß bei fahrlässiger Ueberschwemmungsverursachung auch auf Haft oder Geldstrafe erkannt werden kann, und daß der durch eine Ueberschwemmung Geschädigte auf Grund des § 57 Vorentwurfs in die Lage gesetzt wird, seinen Schadensersatzanspruch im Strafverfahren geltend zu machen. Uebersehen ist dagegen auch hier, die Gesundheitsgefährdung bei der Menschenleben gefährdenden Ueberschwemmung unter Strafe zu stellen. Im großen und ganzen jedoch würde die durch den Vorentwurf vorgesehene Regelung als Gesetz zu begrüßen sein.